

# Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr

Vom 14. Dezember 1998

Die Gemeinde Reichenbach erläßt aufgrund von Art. 28 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) i.d.F. vom 23. Dezember 1981 (BayRS 213-3-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVBl. S. 401) folgende Satzung:

## § 1

### Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:
  1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
  
- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
  1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
  
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
  
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## § 2

### Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
  
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
  
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3  
Fälligkeit

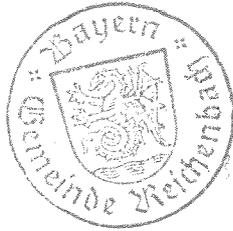
Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Reichenbach, 14. Dezember 1998  
Gemeinde Reichenbach

  
Pestenhofer  
1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der  
gemeindlichen Feuerwehr

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für Lösch- oder Sonderfahrzeuge 4,30 DM.

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen — berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens — je Stunde für Lösch- oder Sonderfahrzeuge 45,00 DM.

**3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

1. für den Atemschutzeinsatz (Maske mit Preßluft)	53,00 DM
2. Tauchpumpe	18,00 DM
3. Be- und Entlüftungsgerät	37,00 DM
4. Tragkraftspritze 8/8	47,00 DM
5. Trennschleifer	13,00 DM
6. Flutlichtstrahler	12,00 DM
7. Flutlichtmast	34,00 DM
8. Notstromgenerator (5kVA oder 8kVA)	33,00 DM
9. Motorsäge	28,00 DM
10. Hebekissen 3T (pro Satz incl. Füllung)	67,00 DM
11. sonst. Kleingerät	10,00 DM
12. Hitzeschutzanzug Form C	38,00 DM
13. Ölbinder (Straße)	47,00 DM
14. Ölbinder (Wasser)	60,00 DM
15. Schaumlöscheinrichtung	38,00 DM.

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur für die Personalkosten verlangt,

- soweit die Gemeinde Verdienstausschlag (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muß;
- für den Einsatz des Kommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender, die eine Entschädigung erhalten (Art. 11 BayFwG), welche auch im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 24,00 DM berechnet.

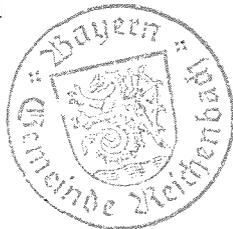
##### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 24,00 DM erhoben. Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Reichenbach, 14. Dezember 1998

Gemeinde Reichenbach

  
Pestenhofer  
1. Bürgermeister



Gemeinde Reichenbach  
Pfisterstraße 12  
93189 Reichenbach

# Bekanntmachung

## Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr

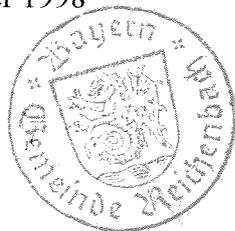
Vom 14. Dezember 1998

Der Gemeinderat Reichenbach hat in der Sitzung vom 10. Dezember 1998 die „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr“ beschlossen. Die Satzung tritt zum 01. Januar 1999 in Kraft.

Die Satzung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach, Franz-Xaver-Witt-Str. 4, 93194 Walderbach während der allgemeinen Dienststunden und zusätzlich in der Gemeindekanzlei Reichenbach, Pfisterstraße 12, 93189 Reichenbach, während der Amtsstunden öffentlich auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Reichenbach, 14. Dezember 1998  
Gemeinde Reichenbach

  
Pestenhofer  
1. Bürgermeister



**Bekanntmachungsnachweis**  
Anschlag an die Amtstafeln  
angeheftet am 14. Dezember 1998  
abzunehmen am 15. Januar 1999